

Vollmacht und Mandat

**Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigten erbeten!**

R U H N K E
Anwaltskanzlei

Rechtsanwalt Felix Ruhnke
Rechtsanwalt Götz von Glasenapp
Rechtsanwalt Jan Rußland
Reesendamm 3, 20095 Hamburg

wird hiermit durch

in Sachen

wegen

Vollmacht und Mandat erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- 1) zur Verfahrens- und Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
- 2) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungs-, Anfechtungs-, Rücktrittserklärungen).
- 3) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Entgegennahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
- 4) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verfahren aller Art (**insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer**).
- 5) Einholung medizinischer Auskünfte und Einsichtnahmen in Behandlungsunterlagen; alle behandelnden Ärzte, sonstige Angehörige der Heilberufe und Träger der behandelnden Einrichtungen werden hiermit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)